



HOCHSCHULE MAINZ
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES

MITTEILUNGSBLATT | NR. 11 | 2018

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER HOCHSCHULE MAINZ

15. Mai 2018

Satzung zur Änderung der Hochschulauswahlsatzung VOM 08.05.2018

Aufgrund des § 1 Abs. 5 der Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz (StPVLVO) vom 18. Dezember 2010 (GVBl. 2011, S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.09.2015 (GVBl. S. 363), i.V.m. §§ 7 Abs. 1 S. 1, 76 Abs. 2 Nr. 4 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 07. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 223-41, hat der Senat der Hochschule Mainz am 8. November 2017 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 20.04.2018, Az.: 15422 – Tgb.Nr. 3657/17, genehmigt.

Artikel 1

Die Hochschulauswahlsatzung vom 27.06.2014 (Mitteilungsblatt Nr. 9/2014) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Duale Bachelor-Studiengänge Wirtschaftsinformatik (BSc Wirtschaftsinformatik dual) und Medien, IT & Management (BSc Medien, IT & Management dual) und Betriebswirtschaftslehre (BSc BWL dual)“.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(awis)“ ersetzt durch „(BSc Wirtschaftsinformatik dual)“.

c) In Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(mmi)“ ersetzt durch „(BSc Medien, IT & Management dual)“.

d) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Studienplätze in dem dualen Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (BSc BWL dual) werden in folgender aufsteigender Reihenfolge vergeben:

1. An Bewerberinnen und Bewerber, die zum Ablauf der Bewerbungsfrist ein studiengangbezogenes Berufsausbildungsverhältnis von mindestens drei, aber weniger als neun Monaten nachweisen können.
2. An Bewerberinnen und Bewerber, die zum Ablauf der Bewerbungsfrist ein studiengangbezogenes Berufsausbildungsverhältnis von mindestens neun Monaten nachweisen können.
3. An Bewerberinnen und Bewerber, die zum Ablauf der Bewerbungsfrist eine studiengangbezogene Berufsausbildung bereits erfolgreich abgeschlossen haben oder eine mindestens neunmonatige studiengangbezogene Berufstätigkeit nachweisen können.“

e) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung der Hochschulauswahlsatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz in Kraft.

Mainz, den 08.05.2018

Prof. Dr.-Ing. Gerhard Muth
Präsident der Hochschule Mainz